

Satzung des Juso-Kreisverbandes Altenburger Land

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Kreisverband führt den Namen Jungsozialisten in der SPD (Jusos).
- (2) Die Jusos Thüringen sind eine Arbeitsgemeinschaft der SPD im Sinne des Organisationsstatutes der SPD.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Altenburg.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Juso-Kreisverbandes sind

1. für die Rechte der Jugendlichen einzutreten,
2. innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken,
3. die Arbeit der SPD zu unterstützen und zu ergänzen,
4. politische Aufklärung von Jugendlichen zu betreiben und politischem Desinteresse entgegen zu wirken,
5. an der politischen Willensbildung mitzuwirken,
6. durch Kontakte zu anderen Jugendverbänden auf lokaler und regionaler Ebene zu mehr Solidarität zwischen den Menschen beizutragen,
7. alle Jungsozialisten bei der politischen Arbeit zu unterstützen und sie durch Informationsaustausch, Schulung, Bildung und Freizeitangebote zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Bei den Jusos können alle Parteimitglieder, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aktiv mitarbeiten.
- (2) Parteilose Personen, zwischen dem 14. und 35. Lebensjahr, können bei den JUSOS mitarbeiten, soweit sie sich mit den Zielen der Jungsozialisten identifizieren können.
- (3) Die Tätigkeit von Parteimitgliedern und Nichtmitgliedern unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine, die dem Landkreis Altenburger Land angehören. Die Struktur der Ortsvereine entspricht der vom Kreisparteitag bestimmten Organisationsstruktur.
- (2) Die Ortsvereine können ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung regeln. Diese müssen aber in Einklang zum Statut der SPD, der Satzungen des Landes- und Kreisverbandes der SPD sowie der Satzung des Juso-Kreisverbandes Altenburger Land stehen.
- (3) Auf die Bildung einzelner Ortsvereine kann verzichtet werden, wenn die zahlenmäßige Untersetzung der zu bildenden Gliederung hierfür nicht ausreicht oder als nicht sinnvoll erscheint.

§ 5 Organe

Organe sind :

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand

§ 6 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Gremium der Jungsozialisten im Landkreis Altenburger Land.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Kreisvorstandes
 - Kontrolle der Arbeit des Kreisvorstandes
 - Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 - Wahl der Delegierten für den Landesparteitag
- (3) Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der dem Landkreis Altenburger Land zugehörigen Ortsvereine.
- (4) Der Kreisparteitag ist mindestens einmal jährlich vom Kreisvorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstag durch den Kreisvorstand sowie unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung ist auch per elektronischer Post möglich.
- (5) Antragsberechtigt zum Kreisparteitag sind die Ortsvereine des Kreisverbandes, der Kreisvorsitzende, der Kreisvorstand sowie jeweils fünf ordentliche Kreisparteitagsmitglieder.
- (6) Anträge zum Kreisparteitag müssen spätestens eine Woche vor dem Termin in schriftlicher Form beim Kreisvorstand eingereicht werden. Initiativanträge zum Kreisparteitag sind möglich, jedoch müssen mindestens 15 ordentliche Kreisparteitagsmitglieder die Einbringung des Antrags durch ihre Unterschrift unterstützen.
- (7) Der Kreisparteitag wählt sich ein Präsidium und beschließt vor der Aufnahme der Arbeit eine Tages- und Geschäftsordnung.
- (8) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD. Der Kreisparteitag kann ergänzend zur Wahlordnung der SPD eine eigene Wahlordnung beschließen, die der Wahlordnung der SPD aber nicht zuwiderlaufen darf. Der Kreisparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Ablauf des Kreisparteitags regelt.
- (9) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.

§ 7 Außerordentlicher Kreisparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen,
 - auf Beschluss des Kreisparteitages,
 - auf Beschluss des Kreisvorstandes,
 - auf Antrag von mindestens zwei Ortsvereinen des Kreisverbandes,

- auf Antrag von mindestens 2/5 der Mitglieder der dem Kreisverband zugehörigen Ortsvereine
- (2) Die Einberufung eines außerordentlichen Parteitages hat mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einladung ist auch per elektronischer Post möglich.
 - (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - dem Kreisvorsitzenden
 - den zwei Stellvertretern des Kreisvorsitzenden
 - und zwei weiteren Beisitzern
- (2) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Jungsozialisten in der Öffentlichkeit. Er koordiniert die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes und fasst dazu Beschlüsse.
- (3) Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Juso-Kreisverband wird nach außen durch den Kreisvorsitzenden vertreten. Im Falle einer Verhinderung des Kreisvorsitzenden wird die Vertretung des Kreisverbandes durch den stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der Reihenfolge) wahrgenommen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an Sitzungen der nachgeordneten Gliederungen teilzunehmen.

§ 7 Mitgliederbegehren/Mitgliederentscheid

Mitgliederbegehren und –entscheid sind neue Möglichkeiten der demokratischen Meinungsbildung und erfolgen nach den Regelungen im Organisationsstatut der SPD und der dazu erlassenen Verfahrensrichtlinien.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Bei den in dieser Satzung vorgenommenen Funktionsbezeichnungen wurde aus Vereinfachungsgründen eine geschlechtsspezifische Bezeichnung vermieden.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- (3) Alle nicht durch diese Satzung angesprochenen Fragen regeln sich durch das Organisationsstatut sowie die Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung der SPD.
- (4) Diese Satzung tritt am 11. August 2006 in Kraft.